

# **Satzung**

## **des Fördervereins**

### **Schulwald Oberursel (Taunus) e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schulwald Oberursel (Taunus)“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister soll der Zusatz e.V. erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel (Taunus).
- (3) Er ist im Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Schulwaldes in allen seinen Belangen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung und Unterstützung des Schulwaldes und Weitergabe von Mitteln gemäß § 58 (1) Abgabenordnung (AO) an den Träger des Schulwaldes verwirklicht.
- (3) Der Förderverein Schulwald ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberursel (Taunus), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme der Beitrittserklärung durch schriftlichen Beschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ohne Grund seit mindestens sechs Monaten der Beitrag nicht entrichtet worden ist. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Ein solcher Beschluss setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, die erste frühestens sechs Wochen nach Beitragsfälligkeit, die zweite dreieinhalb bis vier Monate nach der Fälligkeit und per Einschreiben mit Rückschein sowie unter Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen. Für die Mahnungen kann jeweils eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben werden.
- (5) Ein Ausschluss kann auch bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen. Einen solchen Ausschluss kann die Mitgliederversammlung beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekanntzugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Der Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 der Satzung während eines Jahres endet.
- (3) Jedes Mitglied hat dem Verein eine Ermächtigung über sein Bankkonto zum Einzug des Jahresbeitrages zu erteilen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der ersten Vorsitzenden
  - dem/der zweiten Vorsitzenden
  - dem/der Geschäftsführer/in und
  - dem/der Kassenwart/in
  - bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des ersten Vorsitzenden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Der Bürgermeister der Stadt Oberursel (Taunus) als Vertreter des Eigentümers und der jeweilige Vertreter vom Forst werden zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.

#### **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
  2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes sowie Erteilung der Entlastung
  3. Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
  4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  7. Empfehlungen in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen
  8. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  9. Wahl von zwei Kassenprüfern

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sie sollte möglichst innerhalb des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres abgehalten werden.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/5 der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung oder das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt. Das Gleiche gilt auch bei mehreren Wahlvorschlägen.
- (5) Der erste Vorsitzende wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt. Es wird derjenige zum ersten Vorsitzenden gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Wahl hinzuweisen.
- (6) Als übrige Vorstandsmitglieder sind gewählt, wer jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wird auch im zweiten Wahlgang keine vorgeschlagene Person gewählt, entscheidet das Los. Auf die Wahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (7) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Abberufung bekannt zu geben.
- (8) Bei Satzungsänderung ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 10 Beschlussniederlegung**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom/von der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei ¾ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins

kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberursel (Taunus).

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft, Oberursel (Taunus) am 02. März 1999.

Endgültiges Inkrafttreten der Satzung nach der ersten Änderung am 02. Dezember 1999.\*

Gründungsmitglieder: - siehe Liste „Gründungsmitglieder und Anwesenheitsliste“ -

\* Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert worden.